

TECHNISCHER BERICHT FÜR DIE ZUWEISUNG VON EINEM STANDPLATZ FÜR DEN VERKAUF VON GEBÄCK AM BOZNER CHRISTKINDLMARKT FÜR DIE AUSGABEN 2022/23-2023/24-2024/25

1. Gegenstand des Auftrags
2. Art und Merkmale der Leistung
3. Vertragspreis
4. Vergabebedingungen
5. Änderung des Leistungsumfangs und Einreden des Auftragnehmers
6. Obliegenheiten und Haftung des Auftragnehmers
7. Aufsicht und Kontrolle der Erfüllung der Obliegenheiten
8. Für die Leistung eingesetztes Personal – Behandlung und Schutz der Arbeitnehmer
9. Zahlungen und Aufwendungsersatz
10. Vertragsstrafe
11. Kündigung – Ersatzvornahme auf Kosten des Zuschlagsempfängers
12. Verbot der Vertragsabtretung und der Weitervergabe an Nachunternehmer
13. Nacht- und Ferienarbeit sowie Disziplin auf den Baustellen
14. Mindestumweltanforderungen
15. Schadensersatz und Kostenerstattung
16. Kosten, Steuern und Gebühren
17. Vertraulichkeit
18. Entscheidung von Streitigkeiten – Gerichtsstand
19. Einzige Verfahrensverantwortliche und Verweis auf die geltenden Rechtsvorschriften

1. Gegenstand des Auftrags

Das Verkehrsamt der Stadt Bozen beabsichtigt während der Abhaltung des Bozner Christkindlmarktes am Waltherplatz (Ausgaben 2022/23 – 2023/24 – 2024/25) einen Standplatz für den Verkauf von Gebäck zuzuweisen. Die Hütte (Maße 6x1,5m) wird vom Verkehrsamt Bozen zur Verfügung gestellt, aufgebaut und abgebaut. Zu Lasten des Auftragnehmers gehen die interne Einrichtung, die Führung und das Personal sowie die Dekoration.

2. Art und Merkmale der Leistung

a. Ort der Ausarbeitung der Arbeiten

Der Stand wird im Rahmen des Bozner Christkindlmarktes am Waltherplatz aufgebaut



b. Dauer des Auftrages

Der Zuschlagsempfänger hat mit der Erbringung der Leistung rechtzeitig zu beginnen, sodass sichergestellt ist, dass die Verabreichung zu den Öffnungszeiten des Marktes voll funktionsfähig ist. Der Weihnachtsmarkt wird am Donnerstag, 24.11.2022, mit Eröffnungsfeier um 17.00 Uhr, bis zum 06.01.2023 stattfinden. Der Standplatzinhaber ist zur Einhaltung der täglichen Öffnungszeiten verpflichtet. Die Öffnungszeiten der Ausgaben 2023/24 und 2024/25 werden vom Verkehrsamt Bozen rechtzeitig mitgeteilt.

c. Vorgaben und Anforderungen

Zwischen dem Standplatzinhaber und dem Verkehrsamt der Stadt Bozen muss innerhalb von 60 Tagen ab Bekanntgabe der Zuweisung eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung darf der Standplatzinhaber keinerlei Schulden gegenüber dem Verkehrsamt der Stadt Bozen im Zusammenhang mit Beziehungen welcher Art auch immer haben.

Der Standplatzinhaber ist zur Einhaltung der täglichen Öffnungszeiten verpflichtet und hat dafür zu sorgen, dass im gesamten Zeitraum der Veranstaltung während der Öffnungszeiten das beauftragte Personal anwesend ist. Der Standplatzinhaber ist zur Einhaltung der Green Event-Vorschriften verpflichtet.

Die Struktur muss innen und außen weihnachtlich dekoriert sein. Es ist untersagt, andere beziehungsweise größere Flächen zu besetzen als jene, die zugewiesen werden.

Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich:

- der Verkauf folgender Produkte zu gewährleisten: Gebäck der Südtiroler Weihnachtstradition, verschiedene Kekssorten, Apfelstrudel, verschiedene Kuchen, Lebkuchenherzen, Stollen, Zelten, Zöpfe, typische Brotsorten, Bierbrezen, verpackte Kekskonfektionen, Geschenke Körbe mit hausgemachten Stollen und Zelten;
- Initiativen zur Förderung der Green Event-Maßnahmen durchzusetzen: Verwendung regionaler Produkte bzw. aus biologischem Anbau, Nutzung von Mehrweggeschirr bzw. aus Recycled Materialien, Angebot mit vegetarischen Gerichten, getrennte Sammlung vom Speiseöl;
- die Green Event-Richtlinien vom Ökoinstitut Südtirol zu befolgen;
- die Menü-Vorlagen der IDM zu verwenden (die Grafik wird vom Verkehrsamt Bozen zur Verfügung gestellt).

Schwerwiegende oder wiederholte Übertretungen können den Widerruf der Zuweisung und die Aufhebung der Vereinbarung zur Folge haben.

Die Abtretung des Standes oder eines Teiles davon ist nicht gestattet, es sei denn, dass das Verkehrsamt der Stadt Bozen eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung dazu erteilt.

Verkehrsamt der Stadt Bozen
Verkehrsamt der Stadt Bozen
Tourism Board
Via Alto Adige 60 | Südtiroler Straße, 60
I-39100 Bolzano Bozen
T +39 0471 307040
marketing@bolzano-bozen.it
www.bolzano-bozen.it





Verzichtet der Bieter, welcher die Zuweisung erhalten hat, auf die Teilnahme, so besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der geleisteten Zahlungen, und das Verkehrsamt behält sich in diesem Fall das Recht vor, die Standplätze dem nächsten Antragsteller zuzuweisen, der die Voraussetzungen erfüllt.

Es ist verboten, Erzeugnisse auszustellen und zu verkaufen, die im Teilnahmeantrag nicht angeführt sind beziehungsweise nicht unmittelbar mit dem Land Südtirol und mit der Weihnachtszeit in Verbindung stehen. Es dürfen ausschließlich gastronomische Erzeugnisse verkauft werden. Der Verkauf von Dosengetränken ist nicht gestattet. Es dürfen ausschließlich die offiziellen Christkindlmarkt-Tassen verwendet werden.

Der Antrag ist für den Bieter unwiderruflich und bindend. Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich dieser, auf dem ihm zugeteilten Standplatz an der Veranstaltung teilzunehmen und die Geschäftsordnung des Christkindlmarktes (die als Kopie beim Verkehrsamt der Stadt Bozen beantragt werden kann) sowie die vorliegenden Teilnahmebedingungen anzuerkennen, wie auch alle zusätzlichen Bestimmungen und Vorschriften, die vom Verkehrsamt der Stadt Bozen im allgemeinen Interesse der Veranstaltung erlassen werden sollten.

Die Veranstalter behalten sich das Recht vor, auch abweichend von den oben beschriebenen Verfahren Regeln und Bestimmungen einzuführen, die sie für angebracht erachten, um die Ausstellung und die damit verbundenen Leistungen besser organisieren zu können. Diese Regeln und Bestimmungen sind gleichermaßen verbindlich. Bei Missachtung dieser Bestimmungen behält sich das Verkehrsamt das Recht vor, den Stand zu schließen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Entschädigung.

Es ist untersagt, andere beziehungsweise größere Flächen zu besetzen, als jene, die zugewiesen werden, Maschinen oder Geräte ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden in Betrieb zu nehmen, Erzeugnisse auszustellen, die nicht der im Teilnahmeantrag angeführten Warenliste entsprechen, Waren, Verpackungsmaterial oder Abfälle außerhalb des zugewiesenen Standes zu lagern und Lärm zu erzeugen. Die Missachtung dieser Bestimmungen kann die sofortige Schließung des Standes und den Ausschluss von den nachfolgenden Auflagen zur Folge haben, ohne dass daraus irgendwelche Ansprüche auf Erstattung entstehen.

Dem Verkehrsamt steht das unanfechtbare Recht zu, die Daten und die Uhrzeiten der Veranstaltung zu ändern, ohne dass die Standplatzzinhaber deshalb vom Vertrag zurücktreten oder diesen wie auch immer auflösen und sich damit von ihren Verpflichtungen befreien können. Bei höherem öffentlichem Interesse, im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen von Umständen, die nicht im Entscheidungsbereich des Verkehrsamtes liegen, kann dieses die Veranstaltung kürzen oder sie zur Gänze oder teilweise absagen, ohne zur Zahlung von Entschädigungen, Vertragsstrafen oder Erstattungen jeglicher Art verpflichtet zu sein.

Verkehrsamt der Stadt Bozen
Verkehrsamt der Stadt Bozen
Tourism Board
Via Alto Adige 60 | Südtiroler Straße, 60
I-39100 Bolzano Bozen
T +39 0471 307040
marketing@bolzano-bozen.it
www.bolzano-bozen.it





Die von den Bietern gelieferten Daten werden gemäß Gesetz 196/2003 verarbeitet. Mit der Unterzeichnung des Teilnahmeantrages wird das Verkehrsamt ermächtigt, die gelieferten Daten für Verwaltungsvorgänge, statistische Zwecke sowie für Werbe- und Marketingzwecke zu verwenden. Der Person, auf welche sich die Daten beziehen, stehen die Rechte nach Ermächtungsverordnung 196/2003 zu. Die Mitteilung der in der Bekanntmachung angeführten Daten ist bei sonstigem Ausschluss vom Verfahren erforderlich.

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist das Verkehrsamt der Stadt Bozen, Südtiroler Straße 60, 39100 Bozen.

Der Standplatzinhaber hat die geschuldeten Zahlungen innerhalb folgender Friste vorzunehmen: 50% des Gesamtbetrages innerhalb dem 31. Oktober 2022, 50% des Betrages innerhalb 10.1.2023. Andernfalls verliert er automatisch den Anspruch auf die Teilnahme und er wird durch den nächsten Bieter ersetzt, der die Voraussetzungen erfüllt.

Werden die zugewiesenen Flächen nicht rechtzeitig zum Beginn der Veranstaltung besetzt und ausgestattet oder befinden sich diese in sichtlich vernachlässigtem Zustand, so gelten sie als verlassen, und das Verkehrsamt kann nach eigenem Ermessen darüber verfügen, ohne zu irgendwelcher Erstattung verpflichtet zu sein.

Bei Verzicht auf die Fläche oder bei Aufgabe derselben aus welchem Grund auch immer behält sich das Verkehrsamt der Stadt Bozen das Recht vor, dieselbe Dritten zuzuweisen und die eingezahlten Beträge zur Gänze einzubehalten sowie zwecks Entschädigung für gegebenenfalls erlittene Schäden gerichtliche Schritte gegen den Aussteller einzuleiten.

Der Aussteller haftet für etwaige von den ausgestellten Waren, den Einrichtungsgegenständen, den Anlagen für die Strom- und Wasserversorgung usw. sowie von den Werbematerialien, den verwendeten Transportmitteln, den betriebenen Maschinen und den lohnabhängigen und freien Mitarbeitern ausgehenden Schäden an Personen und Sachen.

In diesem Zusammenhang ist der Standplatzinhaber gehalten, sich gegen alle Haftpflichtrisiken zu versichern.

Das Verkehrsamt haftet nicht für Diebstähle, welche die Aussteller während der Veranstaltung erleiden sollten. Die Aussteller können auf eigene Kosten eine diesbezügliche Versicherung abschließen.

Der Standplatzinhaber haftet für die innerhalb der ihm zugeteilten Ausstellungsfläche durchgeführten Tätigkeiten sowie für die entsprechenden Auf- und Abbauarbeiten hinsichtlich der mit Ermächtungsverordnung 81/2008 zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit am Arbeitsplatz erlassenen Bestimmungen.

Verkehrsamt der Stadt Bozen
Verkehrsamt der Stadt Bozen
Tourism Board
Via Alto Adige 60 | Südtiroler Straße, 60
I-39100 Bolzano Bozen
T +39 0471 307040
marketing@bolzano-bozen.it
www.bolzano-bozen.it





Für den Vertrieb von Getränken und Lebensmitteln ist der Aussteller verpflichtet, sich an die geltenden Hygiene- und Gesundheitsvorschriften zu halten und die erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

Der Bieter erklärt, keinen Maßnahmen unterworfen zu sein, welche das Verbot zum Inhalt haben, mit der öffentlichen Verwaltung Vertragsverhältnisse einzugehen, dass keine Insolvenzverfahren gegen ihn anhängig sind und dass er die Antimafia-Bestimmungen erfüllt.

d. Sicherheit

Der Zuschlagsempfänger hat alle Sicherheitsvorkehrungen zu gewährleisten. Die Arbeiten müssen daher durch erfahrene Mitarbeiter ausgeführt werden, und zwar anhand von Arbeitsmitteln und Gerätschaften des Zuschlagsempfängers, die in einem guten Wartungszustand gehalten werden und den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen. Dem Auftragnehmer obliegen in jedem Fall alle für den Schutz der eingesetzten Mitarbeiter sowie der öffentlichen und privaten Sicherheit erforderlichen Maßnahmen.

e. Personal

Das Unternehmen muss Mitarbeiter einsetzen, die nach den geltenden Bestimmungen (in Sachen Steuern, Gesundheit) ordnungsgemäß eingestellt sind und über eine nachgewiesene Professionalität im Bereich der beauftragten Leistung verfügen. Der Zuschlagsempfänger ist allein verantwortlich für die Einhaltung aller Bestimmungen über die Einstellung von Mitarbeitern, die Unfallverhütung und den sozialen Schutz aller an der Veranstaltung beteiligten Mitarbeiter.

f. Vom Auftragnehmer zu tragende Kosten

Die Struktur wird vom Verkehrsamt Bozen zur Verfügung gestellt, wird aber vom Auftragnehmer auf- und abgebaut. Die Genehmigungen für die Besetzung des öffentlichen Grundes für die Auf- und Abbauarbeiten sowie die entsprechenden Durchfahrtsgenehmigungen gehen zu Lasten des Auftragnehmer. Etwaige Schäden an an der Struktur sowie am Boden, welche beim Auf- bzw. Abbau durch die Geräte verursacht werden sollten, gehen zu Lasten des Standplatzinhabers.

Zu Lasten des Auftragnehmer gehen die Betriebskosten, inklusive Strom- und Wasserverbrauch und Müllentsorgung. Diese werden vom Verkehrsamt Bozen als Forfait in Rechnung gestellt.

Das Verkehrsamt der Stadt Bozen sorgt für die Strom- und Wasseranschlüsse bis zur Struktur.

Für den Fall, dass der Christkindlmarkt nicht stattfinden sollte, steht dem Standplatzinhaber keinerlei Entschädigung zu.

3. Vertragspreis

Das Mindestangebot beträgt € 6.800 + MwSt., ausschließlich der COSAP-Gebühr und die Betriebskosten (Strom- und Wasserverbrauch sowie Müllentsorgung).

Verkehrsamt der Stadt Bozen
Verkehrsamt der Stadt Bozen
Tourism Board
Via Alto Adige 60 | Südtiroler Straße, 60
I-39100 Bolzano Bozen
T +39 0471 307040
marketing@bolzano-bozen.it
www.bolzano-bozen.it



Das Verkehrsamt halt sich das Recht vor, die Betriebskosten nach eigenem Ermessen zu aktualisieren bzw. zu ändern, je nach Preisänderungen der Dienstleister.

Für die folgenden Ausgaben werden sowohl der Vertragspreis sowie die Betriebskosten jeweils mit dem ASTAT Koeffizienten der Gemeinde Bozen aufgewertet.

Für den Fall, dass der Christkindlmarkt nicht stattfinden sollte, steht dem Standplatzinhaber keinerlei Entschädigung zu

4. Bedingungen

Mit der Annahme des oben beschriebenen Auftrags erklärt der Auftragnehmer:

- die Orte zu kennen, an welchen der Stand vorgesehen ist;
- im Angebot alle Umstände und Gegebenheiten berücksichtigt zu haben, die sich auf die Kosten der Führung des Standes auswirken.

Der Auftragnehmer kann sich daher im Zuge der Ausführung der Arbeiten nicht auf die mangelnde Kenntnis der Bedingungen oder auf das Auftreten von nicht bewerteten oder berücksichtigten Umständen berufen.

5. Änderung des Leistungsumfangs und Einreden des Auftragnehmers – Unstimmigkeiten in den Vertragsunterlagen und Ersatzleistungen

Die Angaben in den vorangehenden Artikeln sind lediglich als Faustregel zu betrachten und dienen dazu, sich ein Bild von den durchzuführenden Maßnahmen zu machen.

Der Auftraggeber behält sich jedoch das unanfechtbare Recht vor, jene Änderungen, die er im Sinne der erfolgreichen Anbringung der Weihnachtsbeleuchtung und der Stadtgestaltung für am besten geeignet hält, zu verlangen, ohne dass der Auftragnehmer hieraus Ansprüche auf Schadensersatz oder Entschädigungen jedweder Art ableiten kann, die nicht bereits in den vorliegenden Vergabebedingungen vorgesehen sind. Der Auftragnehmer darf hingegen von sich aus keine auch nur Details betreffende Änderungen am Projekt vornehmen, es sei denn, dass die Änderungen vom Auftraggeber im Voraus genehmigt werden.

Änderungen, die ohne erforderliche Beauftragung oder Zustimmung des Auftraggebers vorgenommen werden, können unbeschadet des etwaigen Schadensersatzes an den Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers beseitigt werden.

Unbeschadet aller Vergabebedingungen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, bei zwingender Dringlichkeit und Notwendigkeit nach eigenem unanfechtbarem Ermessen Änderungen an der vertragsgegenständlichen Leistung bis maximal 1/5 der gesamten Netto-Vertragssumme nach oben oder nach unten vorzunehmen, wobei der Zuschlagsempfänger verpflichtet ist, dieselben anzunehmen, ohne

Einwände zu erheben und/oder Schadensersatzansprüche geltend zu machen (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 50/2016, Art. 106, Abs. 12). Obwohl die Vergabe auf der Grundlage einer Pauschalvergütung erfolgt, wird der Betrag im Falle einer Änderung des Leistungsumfangs nach unten anteilig gekürzt. Der Auftraggeber kann die Veranstaltung im Falle eines übergeordneten öffentlichen Interesses, wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die nicht von seinem Willen abhängen, verkürzen oder vollständig oder teilweise absagen. Es schuldet hierfür jedoch keine Entschädigungen, Vertragsstrafen oder Erstattungen irgendwelcher Art.

6. Obliegenheiten und Haftung des Auftragnehmers

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Erbringung der Leistung auf die Art und Weise zu verlangen, die ihm – unter anderem hinsichtlich besonderer und/oder unerwarteter Erfordernisse, die während der Vertragslaufzeit auftreten können – für am besten geeignet erscheinen, wobei der Auftragnehmer sich nicht weigern kann und auch keine besondere Vergütung verlangen kann.

Die Arbeiten müssen innerhalb der in den vorliegenden Vergabebedingungen angeführten Fristen durchgeführt werden.

Der Auftragnehmer ist allein verantwortlich für die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistung nach den besten Regeln der Technik, für die Ausführung der Leistungen und der Teile derselben unter Beachtung der vertraglichen Bedingungen sowie für die Einhaltung aller gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen.

Die vom Auftraggeber erteilten Weisungen, die Anwesenheit von Hilfs- und Überwachungspersonal auf den Baustellen, die Genehmigung der Muster, Verfahren und Abmessungen der Strukturen sowie alle anderen Eingriffe sind als ausschließlich zum Schutz des Auftraggebers zu verstehen und schmälern nicht die Haftung des Auftragnehmers, die ab der Übergabe der Leistung bis zur Ausstellung der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung in jeder Hinsicht aufrecht bleibt. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden an Dritten, die sich aus Beschädigungen im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistung ergeben sollten, wobei er sich verpflichtet, den Auftraggeber von allen diesbezüglichen Reklamationen, Klagen oder Belästigungen Dritter unter Ausschluss vom Verfahren und unter Erstattung sämtlicher Verfahrenskosten schadlos zu halten. Im Besonderen ist der Auftragnehmer verpflichtet, Dritten gegenüber direkt für alle ihnen entstehenden Schäden einzustehen und auf eigene Kosten etwaige Rechtsstreitigkeiten gegen den Auftraggeber zu übernehmen.

7. Aufsicht und Kontrolle der Erfüllung der Obliegenheiten

Die Ausführung der in den Vergabebedingungen vorgesehenen Leistungen unterliegt der Aufsicht und der Kontrolle des Auftraggebers, auch im Hinblick auf die Auszahlung des Preises, die auf die in Art. 9 der



vorliegenden besonderen Vergabebedingungen vorgesehene Art und Weise sowie innerhalb der ebendort vorgesehenen Fristen zu erfolgen hat.

8. Für die Leistung eingesetztes Personal – Behandlung und Schutz der Arbeitnehmer

Die für die Erbringung der Leistung eingesetzten Mitarbeiter und/oder die beauftragten Personen müssen auf diese Leistung spezialisiert sein. Der Zuschlagsempfänger trägt alle Vergütungs-, Versicherungs-, Sozialversicherungs- und Beitragskosten für die Mitarbeiter und die an der Leistung beteiligten Parteien. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die lohnabhängigen Mitarbeiter, die zu den unter diesen Vertrag fallenden Arbeiten eingesetzt werden, und – falls es sich um eine Genossenschaft handelt – auch für die Mitglieder Bestimmungen und Lohnbedingungen anzuwenden, die mindestens jenen der in den Orten und zu den Zeiten der Ausführung der Arbeiten geltenden Tarifverträgen entsprechen, und diese Tarifverträge auch nach ihrem Ablauf und bis zu ihrer Erneuerung weiter anzuwenden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, die Klauseln der auf nationaler Ebene sowie auf Landesebene geltenden Tarifverträge betreffend Urlaub, Weihnachtsgeld und Feiertage einzuhalten, und zwar einschließlich jener, die das Recht von Personen mit Behinderung auf Arbeit regeln.

Die besagten Pflichten sind für den Auftragnehmer bis zur Abnahme verbindlich, auch wenn er nicht Mitglied der die Tarifverträge unterzeichnenden Fachverbände ist oder aus diesen ausscheidet, und zwar unabhängig von der Art und der Größe des Unternehmens sowie von jeder anderen rechtlichen, wirtschaftlichen oder gewerkschaftlichen Eigenschaft.

Der Auftragnehmer hat außerdem die gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Sachen Einstellung, Schutz und Versicherung der Mitarbeiter sowie Sozialfürsorge zu beachten und spätestens innerhalb von 15 Tagen ab der Übergabe die Eckdaten der Eintragung bei den Versicherungs- und Sozialversicherungsträgern mitzuteilen.

Der Auftraggeber wird von etwaigen Streitigkeiten, die zwischen den eingesetzten Mitarbeitern und dem Zuschlagsempfänger entstehen sollten, nicht berührt.

In Bezug auf die auftragsgegenständlichen Leistungen verpflichtet sich der Zuschlagsempfänger, sich gemäß DPR Nr. 62 vom 16. April 2013 (Verhaltenskodex für öffentliche Bedienstete), Art. 2, Abs. 3 an die im genannten DPR festgelegten Verhaltenspflichten – sofern mit der ausgeübten Rolle und Tätigkeit vereinbar – zu halten und dafür zu sorgen, dass sich auch alle seine Mitarbeiter daran halten. Die Verletzung der oben erwähnten Pflichten aus dem dem DPR Nr. 62 vom 16. April 2013 kann die Kündigung des Vertrages zur Folge haben.

9. Vertragsstrafe

Verkehrsamt der Stadt Bozen
Verkehrsamt der Stadt Bozen
Tourism Board
Via Alto Adige 60 | Südtiroler Straße, 60
I-39100 Bolzano Bozen
T +39 0471 307040
marketing@bolzano-bozen.it
www.bolzano-bozen.it



Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vergabestelle über alle Änderungen zu informieren, die sich bei der den Gegenstand des vorliegenden technischen Berichts bildenden Leistung ergeben sollten.

Der Zuschlagsempfänger hat dem Auftraggeber die Schäden aus jedweder Nichterfüllung zu ersetzen. Bei Missachtung der im vorliegenden technischen Bericht festgelegten Bestimmungen wird der Zuschlagsempfänger mit einer Vertragsstrafe von bis zu 10 % des Auftragswertes belegt. In jedem Fall fällt für jeden Tag der Verspätung der Leistung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1/000 (einem Promille) der Netto-Vertragssumme an, unbeschadet des Rechts des Auftraggebers, die Erstattung aller weiteren Schäden zu verlangen.

Überschreitet die Verspätung sieben Tage, wird der Vertrag gekündigt und die Kautions wird einbehalten. Zudem ergeht Schadensersatzklage für die der Gemeindeverwaltung – auch hinsichtlich des Images – zugefügten Schäden. Im Hinblick auf die Anwendung der Vertragsstrafe gilt jede Leistung, die sich bei der Abnahme als nicht ordnungsgemäß erweist, als nicht erbracht.

Für jeden Tag der Verspätung beim Abbau fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von € 200,00 an; das Verkehrsamt ist berechtigt, die oben genannte Vertragsstrafe einzuziehen und für die gegebenenfalls entstandenen Schäden einen Teil der zu zahlenden Beträge oder – in Ermangelung – die Kautions einzubehalten.

Falls der Zuschlagsempfänger die Erbringung der Leistung verweigern oder irgendeine der festgelegten Bedingungen nicht erfüllen sollte, wird der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Auftragsbetrages auferlegen und die Kündigung des Vertrages vornehmen.

10. Kündigung – Ersatzvornahme auf Kosten des Zuschlagsempfängers

Die Verwaltung kann, ohne dass der Zuschlagsempfänger irgendwelche Ansprüche geltend machen kann, den Auftrag per Einschreiben mit Rückschein kündigen, wenn die folgenden schwerwiegenden Mängel festgestellt werden:

- Missachtung der Bestimmungen in Sachen Gesundheit und Schutz der Arbeitnehmer;
- Missachtung der Sozialversicherungs- und Steuerbestimmungen;
- Weitervergabe an Nachunternehmer unbeschadet der Bestimmungen von Art. 13 des vorliegenden technischen Berichts;
- Verhängung von Vertragsstrafen in Höhe von mehr als 10 % des Auftragsbetrages;
- nicht gemäß Gesetz Nr. 136 vom 13.08.2010, Art. 3, Abs. 8 mittels Bank- oder Postüberweisung oder anderer Instrumente, welche eine vollständige Rückverfolgbarkeit ermöglichen, vorgenommene Finanztransaktionen;
- Verletzung der Verpflichtungen aus dem Verhaltenskodex der öffentlich Bediensteten (DPR Nr. 62 vom 16. April 2013);

- eingetretene Ausschlussgründe oder eingetretene Hinderungsgründe im Zusammenhang mit den Antimafia-Bestimmungen.

Die Vergabe der Leistung kann vom Auftraggeber ohne jedwede Vorankündigung gekündigt werden, wobei der Zuschlagsempfänger keinerlei Ansprüche erheben kann, wenn der Zuschlagsempfänger Verstöße, unerlaubte Handlungen oder schwere und wiederholte Vertragswidrigkeiten begeht, oder immer dann, wenn die Umsetzung der Initiative beeinträchtigt werden könnte. Für den Fall, dass der Zuschlagsempfänger grob fahrlässig handeln oder vertragsbrüchig werden sollte, behält sich das Verkehrsamt das Recht vor, das Vertragsverhältnis zu beenden und Schadenersatz zu verlangen.

11. Verbot der Vertragsabtretung und der Weitervergabe an Nachunternehmer

Der Auftragnehmer darf die auftragsgegenständliche Leistung auch nicht teilweise weitervergeben; ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf er den entsprechenden Vertrag oder die daraus hervorgehenden Forderungen zudem aus keinem Grund abtreten. Eine nicht genehmigte Abtretung oder Weitervergabe kann einen Grund für die Kündigung des Vertrages darstellen und begründet das Recht des Auftraggebers auf Ersatzvornahme unter Einbehaltung der endgültigen Kautions und unbeschadet der Erstattung aller sich daraus ergebenden Mehrkosten. Auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers hin kann der Auftraggeber nach eigenem Ermessen die Weitervergabe von maximal 30 % der gesamten Leistung genehmigen, sofern es sich hierbei um spezielle Fachleistungen handelt. Auch in diesem Falle bleibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber alleiniger Verantwortlicher für die weitervergebenen Arbeiten. Der Auftragnehmer ist in jedem Fall verpflichtet, im Angebot die Leistungen anzuführen, die er gegebenenfalls weiterzuvergeben gedenkt; andernfalls ist der nachträgliche Antrag auf Weitervergabe nicht zulässig. Die Subunternehmer sind verpflichtet, die Bestimmungen und den Inhalt der vorliegenden Vergabeordnung einzuhalten, und sie haben die darin festgelegten Anforderungen für den ihnen übertragenen Teil der Leistung zu erfüllen.

12. Nacht- und Ferienarbeit sowie Disziplin auf den Baustellen

Falls sich im Zuge der Ausführung des Dienstes herausstellen sollte, dass die Einhaltung der vertraglich festgelegten Frist aus Gründen, die nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht gewährleistet ist, kann der Auftraggeber verlangen, dass die Leistungen auch nachts und an Feiertagen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden. Für diese Obliegenheit steht dem Auftragnehmer keinerlei Entschädigung zu. Der Auftragnehmer muss auf den Baustellen für absolute Disziplin sorgen und die vertraglichen Pflichten erfüllen sowie dafür sorgen, dass auch seine Vertreter und Mitarbeiter diese erfüllen.

13. Kosten, Steuern und Gebühren

Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss und der gegebenenfalls erforderlichen Registrierung des für diese Leistung abgeschlossenen Vertrages, einschließlich der Nebenkosten, gehen zur Gänze zu Lasten des Bieters. Die Mehrwertsteuer geht zu Lasten des Auftragnehmers, wobei ausdrücklich auf die einschlägigen gesetzliche Bestimmungen verwiesen wird.

14. Mindestumweltaforderungen

Bei der Aufstellung, dem Abbau, dem Transport und der teilweisen Miete sind die für die verschiedenen Phasen des Verfahrens festgelegten Mindestumweltaforderungen zu erfüllen, deren Ziel darin besteht, unter Berücksichtigung der Marktverfügbarkeit das Projekt, das Produkt oder die Leistung mit den über den gesamten Lebenszyklus hinweg aus Umweltsicht besten Eigenschaften zu ermitteln.

Die Mindestumweltaforderungen werden im Rahmen des Plans für die Umweltverträglichkeit der Verbräuche der öffentlichen Verwaltung festgelegt und mit Dekret des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz verabschiedet.

Ihre systematische und homogene Berücksichtigung gestattet die Verbreitung von Umwelttechnologien und von aus ökologischer Sicht besseren Produkten und erzeugt eine Hebelwirkung auf dem Markt, wodurch die weniger tugendhaften Wirtschaftsteilnehmer dazu veranlasst werden, sich den neuen Anforderungen der öffentlichen Verwaltung anzupassen.

Die Wirksamkeit der Mindestumweltaforderungen wurde dadurch sichergestellt, dass ihre Anwendung seitens aller Vergabestellen durch Ges. Nr. 221/2015, Art. 18 sowie durch Art. 34 „Anforderungen an die energetische und umweltbezogene Nachhaltigkeit“ der mit GvD Nr. 50/2016 erlassenen „Vergabeverordnung“ (abgeändert durch GvD Nr. 56/2017) verbindlich vorgeschrieben wurde.

Diese Pflicht stellt sicher, dass die nationale Politik in Sachen „grüne öffentliche Beschaffung“ nicht nur im Hinblick auf die Verringerung der Umweltauswirkungen wirksam ist, sondern auch mit Bezug auf die Förderung nachhaltigerer, kreislaforientierter Produktions- und Verbrauchsmuster sowie bei der Verbreitung der „grünen Beschäftigung“.



Neben der Verbesserung der Umweltqualität und der Einhaltung sozialer Kriterien trägt die Berücksichtigung der Mindestumweltaanforderungen auch dem Bedürfnis der öffentlichen Verwaltung Rechnung, ihre Verbräuche zu rationalisieren und die Ausgaben nach Möglichkeit zu verringern.

Das Angebot muss daher den derzeit geltenden Mindestumweltaanforderungen entsprechen (solche Mindestumweltaanforderungen bestehen derzeit für 17 Kategorien, darunter Stadtgestaltung, öffentliche Beleuchtung, Gebäudereinigung und Siedlungsabfälle); der Inhalt derselben und die entsprechenden Vorschriften können auf der Website des Umweltministeriums eingesehen werden: <https://www.minambiente.it/pagina/i-criteri-ambientali-minimi>

Die Erfüllung der derzeit geltenden Mindestumweltaanforderungen und die Sorgfalt im Hinblick auf die Beachtung der Umweltkriterien fließen zudem in die Bewertung des Angebots/Kostenvoranschlags ein.

15. Zur Vorlage eines Angebots/Kostenvoranschlags berechnete Unternehmen

Zur Vorlage eines Kostenvorschlags/Angebots sind gemäß Art. 45 der Vergabeverordnung Wirtschaftsteilnehmer berechnete, die auch in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sein können.

Vom Verfahren ausgeschlossen sind Wirtschaftsteilnehmer, mit Bezug auf welche Ausschlussgründe gemäß Art. 80 der Vergabeverordnung vorliegen.

Die Wirtschaftsteilnehmer mit Sitz, Wohnsitz oder Anschrift in den in den sogenannten „Black Lists“ gemäß Verordnung des Finanzministers vom 4. Mai 1999 und Verordnung des Wirtschafts- und Finanzministers vom 21. November 2001 aufgeführten Ländern müssen bei sonstigem Ausschluss aus dem Verfahren im Besitz einer gültigen Zulassung – ausgestellt gemäß Verordnung des Wirtschafts- und Finanzministers vom 14. Dezember 2010 (Art. 37 des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 3. Mai 2010, umgewandelt in Gesetz Nr. 122/2010) – beziehungsweise des gemäß Verordnung des Wirtschafts- und Finanzministers vom 14. Dezember 2010, Art. 1, Abs. 3 gestellten Antrags auf Zulassung sein.

15.1 Anforderungen an die fachliche Eignung

Gemäß gvD Nr. 50/2016, Art. 83, Abs. 1, Buchst. a) in geltender Fassung können jene Wirtschaftsteilnehmer ein Angebot vorlegen beziehungsweise den Auftrag erhalten, die für die in diesem technischen Bericht beschriebenen vergabegegenständlichen Leistungen im Handelsregister bei der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer eingetragen sind.

15.2 Besondere Voraussetzungen

a) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Verkehrsamt der Stadt Bozen
Verkehrsamt der Stadt Bozen
Tourism Board
Via Alto Adige 60 | Südtiroler Straße, 60
I-39100 Bolzano Bozen
T +39 0471 307040
marketing@bolzano-bozen.it
www.bolzano-bozen.it





Vor der Vergabe muss eine Erklärung eines gemäß gvD Nr. 385 vom 1. September 1993 ermächtigten Bank- oder Finanzintermediärs über die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens eingeholt werden.

b) Fachliche und berufliche Voraussetzungen:

Der Bieter muss in den letzten 5 Jahren mindestens 3 der vergabegegenständlichen Dienstleistung entsprechende Aufträge im Bereich der Verabreichung ausgeführt haben und in der Lage sein, eine Bestätigung des Auftraggebers über die ordnungsgemäße Durchführung der Dienstleistung vorzulegen. Der Nachweis über die Erfüllung der genannten Voraussetzung muss vor dem Zuschlag erbracht werden. Unabhängig von der vorstehenden Bestimmung behält sich die Vergabestelle das Recht vor, Wirtschaftsteilnehmer mit nachgewiesener Professionalität zur Abgabe eines verbindlichen Angebots einzuladen.

Die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen muss vom Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nachgewiesen werden.

16. Art und Weise der Angebotsabgabe

Die interessierten Unternehmen müssen ihr Angebot telematisch über das Informationssystem öffentliche Verträge der Autonomen Provinz Bozen (www.bandi-altoadige.it)

innerhalb 2.10.2022 um 12.00 Uhr

anhand des Formulars, das diesem technischen Bericht beigelegt ist (Angebotsformular), übermitteln. Angebote, die eine Vergütung über dem im technischen Bericht und in der veröffentlichten Bekanntmachung angeführten Höchstbetrag vorsehen, sind nicht zulässig.

Nach Eingang der Angebote nimmt der Verfahrensverantwortliche – gegebenenfalls mit entsprechender fachlicher Unterstützung – die Beurteilung derselben vor, um sich daraufhin für das nach seinem Ermessen sowohl von einem wirtschaftlichen als auch von einem technischen Gesichtspunkt aus beste Angebot zu entscheiden, wobei ihm auch das Recht vorbehalten ist, eine entsprechende Verhandlung zu führen und den gesamten Inhalt des Vertrags, der den Gegenstand des Vergabeentscheids bilden wird, festzulegen.

17. Vertraulichkeit und Datenschutz

Sämtliche vom Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsdurchführung vorgelegten Unterlagen und Daten sind Eigentum des Verkehrsamtes.

Verkehrsamt der Stadt Bozen
Verkehrsamt der Stadt Bozen
Tourism Board
Via Alto Adige 60 | Südtiroler Straße, 60
I-39100 Bolzano Bozen
T +39 0471 307040
marketing@bolzano-bozen.it
www.bolzano-bozen.it





Der Zuschlagsempfänger hat alle Informationen über die vom Vertrag vorgesehenen Tätigkeiten, sofern sie nicht vom Auftraggeber verbreitet werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht offenzulegen oder zu Zwecken zu verwenden, die nicht für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich sind.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages verpflichtet sich der Auftragnehmer auch, die personenbezogenen Daten, die ihm im Zuge der Auftragsausführung bekannt werden, nicht für eigene Zwecke und in jedem Fall nicht für Zwecke, die nicht mit der Vertragserfüllung verbunden sind, zu verwenden.

Der Auftragnehmer verwahrt die personenbezogenen Daten, von denen er im Zuge der Vertragserfüllung Kenntnis erlangt, als „Verantwortlicher“ im Sinne des Gesetzes Nr. 675 vom 31.12.96 (Datenschutz) sowie der EU-Verordnung, wobei er die Einhaltung sämtlicher Vorschriften mit den daraus hervorgehenden zivil- und strafrechtlichen Verpflichtungen gewährleistet.

Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist das Verkehrsamt der Stadt Bozen, Südtiroler Straße 60, 39100 Bozen, Tel. +39 0471 307044, Fax +39 0471 980300, www.bolzano-bozen.it, info@bolzano-bozen.it.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir von den Nutzern sowie aus öffentlich zugänglichen Drittquellen (z. B. Schuldnerlisten, Handels- und Berufsregister, Presseorgane, Medien, Internet) erworben haben, im Rahmen des Zulässigen und beschränkt auf die uns erteilten Ermächtigungen zur Ausübung unserer Verwaltungsfunktionen sowie zur Erfüllung unserer institutionellen Aufgaben und zur Durchführung der von unserer Satzung vorgesehenen Tätigkeiten. Die personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung Nr. 679/2016 (nachstehend auch „DS-GVO“) verarbeitet. Es handelt sich um Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen können, sowie um genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung.

Bei Bedarf verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen des Verkehrsamtes oder Dritter auch über die reine Vertragserfüllung hinaus.

Falls Sie uns Ihre Zustimmung erteilt haben, erfolgt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu den gesetzlich vorgesehenen Zwecken (im Zusammenhang mit Pflichten aus Gesetzen, Verordnungen oder Gemeinschaftsvorschriften) sowie zu vertraglichen Zwecken (im Zusammenhang mit und zum

Verkehrsamt der Stadt Bozen
Verkehrsamt der Stadt Bozen
Tourism Board
Via Alto Adige 60 | Südtiroler Straße, 60
I-39100 Bolzano Bozen
T +39 0471 307040
marketing@bolzano-bozen.it
www.bolzano-bozen.it





Zwecke der Einholung von Informationen im Hinblick auf den Abschluss des Vertrages, an welchem die betroffene Person beteiligt ist). Falls Sie uns Ihre Zustimmung erteilt haben, werden Ihre personenbezogenen Daten auch für Werbe- und Marktforschungszwecke sowie zum Zwecke des Profilings verarbeitet.

Innerhalb des Verkehrsamtes haben jene Ämter Zugang zu Ihren Daten, für die dies zur Erfüllung unserer gesetzlichen und vertraglichen Pflichten erforderlich ist. Zu diesen Zwecken können die von uns eingesetzten Dienstleister und Hilfsunternehmen unter Beachtung des Vertraulichkeitsgrundsatzes sowie unserer schriftlichen Weisungen in Sachen Datenschutz Daten erhalten.

Jede betroffene Person kann gegenüber dem Verantwortlichen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit geltend machen. Die Zustimmung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann jederzeit widerrufen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerruf nur für die Zukunft gilt und nicht die in der Vergangenheit erfolgte Verarbeitung betrifft. Zudem besteht das Recht auf Beschwerde bei der für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde.

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung sind Sie gehalten, jene personenbezogenen Daten bereitzustellen, die für den Vertragsabschluss erforderlich sind oder zu deren Einholung wir gesetzlich verpflichtet sind. In Ermangelung dieser Daten sind wir gezwungen, den Abschluss beziehungsweise die Erfüllung des Vertrages abzulehnen beziehungsweise die Fortführung des bereits bestehenden Vertrages abzubrechen oder diesen zu beenden.

Falls Sie sich widersetzen, werden wir die entsprechenden personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, dass wir Gründe nachweisen können, die uns zur Verarbeitung zwingen, und diese Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder wenn die Verarbeitung dazu dient, einen Anspruch vor Gericht geltend zu machen, durchzusetzen oder zu wahren.

Sie haben jederzeit das Recht, sich der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu Werbezwecken zu widersetzen.

18. Entscheidung von Streitigkeiten – Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten jedweder Art, einschließlich jener rechtlicher Natur, die sich aus dem Auftrag ergeben sollten, unterliegen, falls sie nicht anhand von Verwaltungsverfahren gelöst werden können, der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Verkehrsamt der Stadt Bozen
Verkehrsamt der Stadt Bozen
Tourism Board
Via Alto Adige 60 | Südtiroler Straße, 60
I-39100 Bolzano Bozen
T +39 0471 307040
marketing@bolzano-bozen.it
www.bolzano-bozen.it





Der Rückgriff auf die Schiedsgerichtsbarkeit wird nachdrücklich ausgeschlossen. Für Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vergabeordnung und der Vertragsausführung ergeben sollten, ist ausschließlich das Gericht Bozen zuständig.

19. Einzige Verfahrensverantwortliche und Verweis auf die geltenden Rechtsvorschriften

Verfahrensverantwortliche (RUP) ist die geschäftsführende Direktorin Frau Roberta Agosti.

Der Auftrag wird durch den vorliegenden technischen Bericht geregelt. Neben dem vorliegenden Bericht sind auch die folgenden Unterlagen, auch wenn sie nicht beigelegt sind, als Bestandteile des Vertrages anzusehen:

- Angebot des Zuschlagsempfängers;
- Entscheidung zum Vertragsabschluss.

Sofern nicht im Widerspruch zu den im vorliegenden Bericht und im Vertrag festgelegten Bedingungen stehend, unterliegt die Erfüllung des Auftrages den geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle geltenden oder während der Vertragslaufzeit verabschiedeten Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften einzuhalten, einschließlich der Bestimmungen über den Unfallschutz sowie den sozialen Schutz der für die auftragsgegenständlichen Leistungen eingesetzten Mitarbeiter und Fachleute.

Bozen, 15.9.2022

Verkehrsamt der Stadt Bozen

Verkehrsamt der Stadt Bozen
Verkehrsamt der Stadt Bozen
Tourism Board
Via Alto Adige 60 | Südtiroler Straße, 60
I-39100 Bolzano Bozen
T +39 0471 307040
marketing@bolzano-bozen.it
www.bolzano-bozen.it

